



Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

VERORDNUNG

ZU DEN STATUTEN DES FEUERWEHRZWECKVERBANDES STÜTZPUNKT- UND REGIONALFEUERWEHR LIESTAL

vom 27. Juni 2019

in Kraft ab 01. Juli 2019¹

¹ Von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 27.06.2019 beschlossen und genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§1 Regelungsbereich	4
B. Organisation	4
§2 Feuerwehrkommando	4
§3 Mannschaftsbestand	4
§4 Jugendfeuerwehr	4
§5 Dienstpflicht (§ 17 Abs. 2 FWG und §§ 76 und 77 GVG).....	5
§6 Rekrutierung und Dienstleistung (§§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 3 FWG und § 76 Abs. 2 GVG)	5
§7 Befreiung von der Dienstpflicht	5
§8 Übungen, Ausbildungsdienste (§ 24 Abs. 3 FWG)	6
§9 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 Abs. 3 FWG)	6
§10 Abwesenheiten	6
§11 Dispensierung	6
§12 Pflichten der AdF	6
§13 Bekleidung und Ausrüstung.....	7
§14 Auszeichnungen, Ehrungen	7
§15 Versicherung.....	7
C. Einsatzkosten	7
§16 Ersatz der Einsatzkosten.....	7
§17 Entgeltliche Dienstleistungen	7
D. Disziplinarwesen	8
§18 Grundsatz	8
§19 Zuständigkeit	8
§20 Sanktionen.....	8
§21 Übergangsbestimmung	8
E. Schadenverhütung	8
§22 Feuerwehr - Einsatzpläne	8
§23 Zutritt im Ereignisfall	8
§24 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	9
Anhang I - Besoldung, Entschädigung der AdF	10
1. Sold	10
2. Entschädigungen Pikette/Kurse:	10
3. Entschädigungen Funktionen:.....	10
Anhang II - Gebühren.....	11
1. Brandmeldeanlagen.....	11
2. Pauschale Verrechnung.....	11
3. Verrechnung von eingesetzten Mitteln:	11

3.1. Verrechenbare Grundansätze	11
3.2. Verrechenbares Material	11
3.4. Verrechenbare Entsorgung von Material bei Einsätzen.....	12
3.5. Verrechenbare Verpflegungskosten	12
4. Dienstleistungen an Dritte:	12
4.1. Verrechenbares Personal	12
4.2. Verrechenbare Elektroprüfungen	12
4.3. Verrechenbare Prüfungen	12
4.4. Verrechenbare Kleiderreinigung.....	12
4.5. Einsatzpläne, Schlüsselhülsen.....	12
Anhang III - Einsatzplanpflichtige Objekte	13

Verordnung

des Zweckverbandes – Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

Die Betriebskommission der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal legt, gestützt auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende Verordnung fest.

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes über die Feuerwehr² sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen³ der Gemeinden Arisdorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen und Seltisberg und im Rahmen des Gebäudeversicherungsgesetzes⁴ sowie der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz⁵ betreffend der Gemeinde Büren/SO.

B. Organisation

§2 Feuerwehrkommando

¹ Der Kommandant führt die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) und legt die Organisationsstruktur fest.

² Der Kommandant, der Leiter Ausbildung, der Leiter Technik und der Leiter Administration bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

³ Die Finanzkompetenz des Kommandos ist in der separaten Weisung Visum- und Kompetenzregelung geregelt.

⁴ Die Unterschriften sind in der separaten Weisung Zeichnungsberechtigung geregelt.

⁵ Der Kommandant kann zur Lösung spezieller Aufgaben Fachkommissionen bestellen.

§3 Mannschaftsbestand

¹ Der Mindestbestand der SRFWL beträgt 90 AdF.

² Der Mindestbestand soll nicht länger als während eines Jahres unterschritten werden.

³ Hilfsdienstleistende und Angehörige der Jugendfeuerwehr sind vom Sollbestand ausgenommen.

§4 Jugendfeuerwehr

¹ Der Zweckverband kann eine Jugendfeuerwehr führen.

² Die Jugendfeuerwehr wird als selbständige Einheit SRFWL geführt.

³ Sie untersteht dem Kommandanten der SRFWL.

⁴ Die Organisation der Jugendfeuerwehr ist in der Verordnung JFW der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal geregelt.

² Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) vom 7. Februar 2013

³ Verordnung über die Feuerwehr (FWV, SGS 760.11) vom 27. August 2013

⁴ Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (GVG) vom 24. September 1972; BGS 618.111

⁵ Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112

§5 Dienstpflicht (§ 17 Abs. 2 FWG und §§ 76 und 77 GVG)

Im Kanton Basel-Landschaft

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.

² Das Feuerwehrkommando entscheidet, dass Dienstleistende ab dem 18. Altersjahr in die SRFWL eintreten oder dass sie Feuerwehrdienst über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus leisten. Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich an das Feuerwehrkommando einzureichen.

Im Kanton Solothurn

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinde Büren (SO) vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden.

² Das Feuerwehrkommando entscheidet, dass Dienstleistende ab dem 18. Altersjahr in die SRFWL eintreten oder dass sie Feuerwehrdienst über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus leisten. Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich an das Feuerwehrkommando einzureichen.

§6 Rekrutierung und Dienstleistung (§§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 3 FWG und § 76 Abs. 2 GVG)

¹ Das Feuerwehrkommando bietet Personen der Mitgliedsgemeinden zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf, welche feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden.

² Das Aufgebot zur Rekrutierung erfolgt schriftlich sowie eines Inserates im Publikationsorgan der jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedsgemeinden stellen dem Feuerwehrkommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

³ Das Feuerwehrkommando verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Es achtet dabei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden der Mitgliedsgemeinden.

⁴ Es besteht kein Anspruch Feuerwehrdienst zu leisten.

§7 Befreiung von der Dienstpflicht

Von der Dienstpflicht befreit sind:

Im Kanton Basel-Landschaft

- a. die Mitglieder der Betriebskommission;
- b. die Angehörigen einer Kantons- oder Ortspolizei;
- c. Angehörige einer anerkannten Feuerwehr;
- d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- e. weitere von der Betriebskommission bezeichnete Personen.

Im Kanton Solothurn

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss;
- e. Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- f. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- g. der Direktor der Gebäudeversicherung, der Vorsteher des Arbeitsinspektorates, der Feuerwehrinspektor und die Präsidenten der Schätzungskommissionen;
- h. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps; die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

§8 Übungen, Ausbildungsdienste (§ 24 Abs. 3 FWG)

- ¹ Das Feuerwehrkommando bietet die Angehörigen (AdF) der SRFWL zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.
- ² Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Jahresübungsplan, welcher allen AdF zugestellt wird. Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.
- ³ Das Feuerwehrkommando bezeichnet die AdF, welche in kantonalen und regionalen Kursen auszubilden sind.
- ⁴ AdF, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, tragen die dadurch entstandenen Kosten.
- ⁵ Die Ausbildungszeit beträgt für alle AdF jährlich mindestens 30 Stunden. Zusätzlich kann zu Alarm- und Spezialübungen aufgeboden werden.
- ⁶ Das Kader ist für seine Aufgaben an zusätzlichen Übungen auszubilden.
- ⁷ Den Aufgeboden zu Übungen ist Folge zu leisten.

§9 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 Abs. 3 FWG)

Der Zweckverband richtet den Milizangehörigen der SRFWL einen Sold aus. Dieser wird im Anhang I – Besoldung, Entschädigung der AdF geregelt.

§10 Abwesenheiten

- ¹ Absenzmeldungen sind vor der Übung, spätestens jedoch 2 Tage danach, auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg begründet einzureichen.
- ² Absenzmeldungen für Kurse sind rechtzeitig, auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg begründet einzureichen.
- ³ Unbegründete oder verspätete Absenzen können mit Geldbussen bis zu CHF 300.00. bestraft werden.

§11 Dispensierung

- ¹ Entschuldigungsgründe sind insbesondere Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Schwangerschaft, Militärdienst, Zivildienst, Todesfall in der Familie, berufliche Unabkömmlichkeit, Weiterbildungen, elterliche Pflichten (Elternabend etc.) und Ortsabwesenheiten.
- ² In besonderen Fällen entscheidet das Feuerwehrkommando.

§12 Pflichten der AdF

- ¹ Die AdF sind zu Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zu korrektem Verhalten gegenüber ihren Vorgesetzten und Dritten verpflichtet.
- ² Den Aufgeboden bei Alarmierungen zu Einsätzen ist Folge zu leisten.
- ³ Die AdF können auf Anordnung des Kommandanten zur Leistung von Pikettdienst verpflichtet werden.
- ⁴ Alle AdF sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen Informationen, Fotos, Akten und dergleichen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich machen.
- ⁵ Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Dienstleistung bestehen.
- ⁶ Keine Geheimhaltungspflicht besteht in Fällen, in denen die Gesetzgebung die Aussage- oder Publikationspflicht vorsieht.
- ⁷ Pressemitteilungen und Informationen an die Presse über Einsätze und dienstliche Angelegenheiten ist Sache des Kommandanten.
- ⁸ Die AdF der SRFWL haben die Weisungen ihrer Vorgesetzten und die Einsatzleitung diejenigen der Feuerwehr-Inspektorate zu befolgen.

§13 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Jeder AdF haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen aufgrund unzweckmässiger Verwendung aufzukommen.

² Beim Austritt aus der SRFWL oder Wegzug aus der jeweiligen Mitgliedgemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung abzugeben. Fehlende oder defekte Ausrüstungsgegenstände können in Rechnung gestellt werden.

§14 Auszeichnungen, Ehrungen

Wer mindestens 10 Jahre aktiven Dienst geleistet hat, kann nach Beendigung seines Dienstes in der SRFWL, mit einem Geschenk ausgezeichnet werden.

§15 Versicherung

¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab:

- a. Versicherung für Einsatz und Übung für sämtliche AdF der SRFWL bei Unfall.
- b. Haftpflichtversicherungen für Fahrzeuge, AdF der SRFWL.
- c. Weitere Versicherungen nach Bedarf (z. Bsp. Betriebshaftpflicht, Gebäude etc.).

² Der versicherte Dienst beginnt bei Einsätzen mit der Alarmierung und bei Übungen mit dem Eintreffen in der Feuerwache.

C. Einsatzkosten

§16 Ersatz der Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten für Mitgliedsgemeinden im Kanton Basel-Landschaft erfolgt gemäss FWG vom 07. Februar 2013 und den Kommandoakten des Kantons Basel-Landschaft.

² Eigentümer oder Besitzer von Brandmelde- und Löschanlagen, gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen einen Fehl- oder Täuschungsalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der SRFWL zu ersetzen.

³ Die Verrechnung von Schadendienstesätzen im Kanton Solothurn erfolgt gemäss der Verordnung über den kantonalen Schadendienst und den Kommandoakten des Kantons Solothurn.

⁴ Die Verrechnung von Einsatzkosten im Kanton Solothurn bei wiederholten Fehlalarmen von Brandmelde- und Löschanlagen richtet sich nach den Rechtlichen Grundlagen Handhabung automatischer Brandmelde- und Löschanlagen deren Kommandoakten des Kantons Solothurn.

⁵ Die Gebühren für die Verrechnung und Ersatz von Einsatzkosten ist im Anhang II geregelt. Der Anhang II ist ein von der Gemeindeversammlung genehmigter Gebührentarif.

⁶ Der Ertrag aus Feuerwehreinsätzen fällt in die Kasse des Zweckverbandes.

§17 Entgeltliche Dienstleistungen

¹ Das Erbringen entgeltlicher Dienstleistungen zugunsten Privater wird der SRFWL gestattet.

² Als entgeltliche Dienstleistungen gelten solche, die auch durch spezialisierte Privatunternehmen ausgeführt werden dürfen, insbesondere:

- a. Weitergehender Einsatz nach Abschluss der Erstintervention;
- b. freiwillige Dienstleistungen auf Ersuchen der Betroffenen;
- c. Sicherheitsaufgaben bei Anlässen.

D. Disziplinarwesen

§18 Grundsatz

Das Feuerwehrkommando stellt dem Ausschuss der Betriebskommission die Rapporte von Straffällen und Anträge für Disziplinarmaßnahmen zu.

§19 Zuständigkeit

¹ Übertretungen der Statuten oder dieser Verordnung durch AdF der SRFWL ahndet der Ausschuss der Betriebskommission. Im Kanton Solothurn ist der örtliche Friedensrichter zuständig; ihm werden die Betreffenden AdF der Gemeinde Büren/SO gemeldet.

² Übertretungen der Statuten oder dieser Verordnungen durch Dritte ahndet der Gemeinderat des Ortes der Übertretung. Im Kanton Solothurn ist der örtliche Friedensrichter zuständig; ihm werden die Betreffenden gemeldet.

§20 Sanktionen

¹ Die Strafen für Übertretung dieser Verordnung durch AdF der SRFWL im Kanton Basel-Landschaft sind:

- a. Verweis;
- b. Geldbusse bis CHF 300.00;
- c. Degradierung;
- d. Ausschluss aus der SRFWL und Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen.

² Die in Abs. 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können kombiniert werden.

³ Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbands.

§21 Übergangsbestimmung

Wer gemäss alter Rechtslage seine Dienstpflicht erfüllt hat, wird nach Inkrafttreten dieses Reglements nicht wieder dienstpflichtig.

E. Schadenverhütung

§22 Feuerwehr - Einsatzpläne

¹ Im Rahmen der einschlägigen VKF-Vorschriften und gemäss Stand der Technik haben Objekt-Eigentümer Feuerwehr-Einsatzpläne bei SRFWL einzureichen. Im Anhang III werden weitere Objekte definiert, für welche Feuerwehr-Einsatzpläne eingereicht werden müssen.

² Diese können durch die SRFWL gegen Verrechnung erstellt werden.

³ Von Dritten erstellte Feuerwehr-Einsatzpläne sind der SRFWL nach erfolgter Aufforderung innert 6 Monaten zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Zusätzlicher Aufwand, insbesondere bei mangelhafter Ausführung der Feuerwehr-Einsatzpläne, wird in Rechnung gestellt.

⁵ Für Objekte im Kanton Solothurn gilt der Leitfaden Einsatzplanung der Kommandoakten des Feuerwehrinspektorats des Kantons Solothurn.

§23 Zutritt im Ereignisfall

¹ Für Objekte, bei welchen Feuerwehr-Einsatzpläne erstellt werden müssen, kann die SRFWL das Setzen von mindestens einer Schlüsselhülse verlangen.

² Der Gebäudeeigentümer hat nach Absprache mit der SRFWL zu seinen Lasten die Schlüsselhülsen zu setzen oder setzen zu lassen. Der SRFWL ist einen aktueller Generalpass abzugeben.

³ Reglementskonforme Schlüsselhülsen können bei der SRFWL bezogen werden.

⁴ Die SRFWL legt den Standort der Schlüsselhülse in Absprache mit dem Gebäudeeigentümer fest.

⁵ Änderungen des Schliessplans sowie die Übergabe neuer Schlüssel müssen vorgängig mit der SRFWL koordiniert werden.

§24 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹Die Verordnung des Zweckverbandes der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr wurde durch die Betriebskommission am 27.06.2019 beschlossen.

²Die Verordnung des Zweckverbandes der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr tritt per 01. Juli 2019 in Kraft.

Für die Betriebskommission:



Sascha Schob
Präsident



Regula Nebiker
Vizepräsidentin

Anhang I - Besoldung, Entschädigung der AdF

Die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal legt, gestützt auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende Besoldungen und Entschädigung an die AdF fest:

1. Sold

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Übungen / Dienstleistungen intern	Stunde	20.00	
Einsätze	Stunde	25.00	
Dienstleistungen zugunsten Dritter	Stunde	25.00	

2. Entschädigungen Pikette/Kurse:

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Pikettdienst Wochenende/Feiertage	Piketteinheit	250.00	Dienstzeiten gemäss Weisungen Kommando über Pikettdienst
Pikettdienst Arbeitstage	24h	50.00	Dienstzeiten gemäss Weisungen Kommando über Pikettdienst
Kurse	Kurstag	200.00	Pauschalentschädigung pro Kurstag; es wird kein zusätzlicher Sold ausbezahlt

3. Entschädigungen Funktionen:

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Kdt Stellvertreter - Miliz	Jahr	2'000.00	
Leiter Wache - Miliz	Jahr	2'000.00	
Offiziere, höh Unteroffiziere - Miliz	Jahr	1'000.00	
Leiter JFWL	Jahr	1'000.00	
Teamleiter - Miliz	Jahr	500.00	
Ordonanz - Miliz	Jahr	200.00	

Die Funktionsentschädigungen können nicht kumuliert werden.

Diese Besoldungsverordnung ist durch die Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 27.06.2019 beschlossen und genehmigt worden und tritt per 01.07.2019 in Kraft.

Für die Betriebskommission:



Sascha Schob
Präsident



Regula Nebiker
Vizepräsidentin

Anhang II - Gebühren

Die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal erhebt, gestützt auf das Feuerwehrgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 07.02.2013, die Kommandoakten BL, die Kommandoakten SGV 02-06-03 und auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende Gebühren für Einsätze und Dienstleistungen:

1. Brandmeldeanlagen

Für ausgelöste Brandmeldeanlagen (BMA) im Einzugsgebiet der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, bei welchen keine Lösch- und/oder Rettungseinsätze notwendig sind, werden dem Eigentümer der Anlage pauschal folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

Was	Einheit	Ansatz in CHF
Brandmeldeanlagen, Fehl- und Täuschungsalarme	Pauschal	1'000.00
zuzüglich administrative Aufwendungen	Pauschal	80.00

2. Pauschale Verrechnung

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Mutwillige Alarmierung der Feuerwehr	Pauschal	2'000.00	
Zuzüglich administrative Aufwendungen	Pauschal	80.00	

3. Verrechnung von eingesetzten Mitteln:**3.1. Verrechenbare Grundansätze**

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
AdF	Stunde	50.00	
Personenwagen bis 3.5 t	Stunde	50.00	
Kleinfahrzeuge bis 7.5 t	Stunde	120.00	
Grossfahrzeuge ab 7.5 t	Stunde	200.00	
Hubretter/Autodrehleiter	Stunde	250.00	
Anhänger	Stunde	25.00	
Blachen für Notdach	m ²	4.00	
Ölbinder Strasse	Sack	30.00	
Ölbinder Gewässer	Sack	90.00	
Wärmebildkamera	Einsatz	200.00	Inkl. Fahrzeug und Bedienpersonal
AS-Flaschenfüllung	Stück	10.00	
Flaschenfüllung (50 Liter)	Stück	50.00	
Schlauchmaterial	Lm	1.00	
Treibstoffe	Liter		effektive Preise
Schaummittel	Liter	4.00	effektive Preise
Pulver	Kg		effektive Preise
Leiterprüfung Anstell- und Steckleitern	Stück	80.00	
Leiternprüfung Schiebeleiter	Stück	120.00	
Leiternprüfung Stützenleiter	Stück	150.00	

3.2. Verrechenbares Material

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Rauch- resp. Nebelgerät	Anlass	50.00	
Rauch- resp. Nebelmittel	per Liter	18.00	
Füllung Handfeuerlöscher	Stück		effektive Preise
Ölvlies	Meter	4.00	
Kissen «Rhodia Sorbarix»	Stück / 1m	65.00	
Kissen «Rhodia Sorbarix»	Stück / 3m	120.00	
Notzelt	Einsatz	250.00	inkl. Retablieren

3.4. Verrechenbare Entsorgung von Material bei Einsätzen

Was	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Ölwehr Strasse	100.00	pauschal pro Ereignis, wenn Ölbinden eingesetzt wird.
Ölwehr Gewässer	200.00	pauschal pro Ereignis, wenn Ölbinden eingesetzt wird.
Verkehrsunfall	effektive Kosten	pro Ereignis, wenn Carrosserieteile entsorgt werden.
Brand	effektive Kosten	pro Ereignis, wenn Brandschutt entsorgt wird.

3.5. Verrechenbare Verpflegungskosten

Was	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Zwischenverpflegung	15.00	pro eingesetzten AdF
Hauptmahlzeit	25.00	pro eingesetzten AdF

4. Dienstleistungen an Dritte:

4.1. Verrechenbares Personal

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
AdF tagsüber an Werktagen	Stunde	50.00	
Werkstattarbeiten	Stunde	120.00	

4.2. Verrechenbare Elektroprüfungen

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Arbeitszeit Techniker	Stunde	90.00	Nach Aufwand
Administration inkl. Prüfgerät	Pauschal	120.00	pro Auftrag

4.3. Verrechenbare Prüfungen

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Seilprüfungen	Stunde	50.00	
Absturzsicherungsset	Stück	50.00	
Administration	Pauschal	20.00	pro Auftrag/Einsatz

4.4. Verrechenbare Kleiderreinigung

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Brandschutz-Jacke	Stück	25.00	
Brandschutz-Hose	Stück	25.00	
Brandschutz Handschuhe	Stück	9.00	
Arbeits-Jacke	Stück	12.00	
Arbeits-Hose	Stück	5.00	
Strick-Jacke	Stück	10.00	
T-Shirt	Stück	5.00	

4.5. Einsatzpläne, Schlüsselhülsen

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Erstellen von Einsatzplänen	Stunde	120.00	
Ausserordentlicher Aufwand	Stunde	120.00	
Feuerwehr-Schlüsselhülse angeliefert	Stück	500.00	mit Zylinder, ohne Einbau
Feuerwehr-Schlüsselhülse montiert	Stück	770.00	mit Zylinder, fertig montiert

Dieser Anhang ist durch die Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 27.06.2019 beschlossen und genehmigt worden und tritt per 01. Juli 2019 in Kraft.

Für die Betriebskommission:



Sascha Schob

Präsident



Regula Nebiker

Vizepräsidentin

Anhang III - Einsatzplanpflichtige Objekte

Die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal legt, gestützt auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende, zusätzlich zu den VKF-Vorschriften Einsatzplanpflichtige Objekte fest:

	Aspekt	Objekt-Datenblatt	Anfahrt	Situationsplan	Gebäude-Detailplan	Ökologieplan	ABC-Gefahren	Lüftungskonzept	Schlüsselhülse
VKF-/FKS Brandschutzmerkblatt	Räume > 1000 Personen	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
	Hochhäuser QSS3+ ⁷	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
	Beherbergungsbetriebe Typ A ^{8/9} B	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
	Verkaufsgeschäfte > 4800m ² Brandabschnittfläche	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
	Stadien offene Bauweise mit > 10'000 Personen	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
	Gewerbebetriebe QSS3 ⁷	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	situativ	ja
	Parking, AEH > 100PP oder > 2 Geschosse	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	ja	ja
	Objekte mit LRWA ¹⁰	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
	Betriebe mit Betriebsfeuerwehr	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	situativ	ja
	Photovoltaikanlagen, Windkraftwerke > 30kWp	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	nein	ja
	Brandmelde- und / oder Sprinkleranlage vorhanden	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	situativ	ja
Störfall/ABC	ja	ja	ja	ja	ja	ja	situativ	ja	
Gemeinde	Bauten mit definierten Feuerwehrstandplätzen ¹¹	ja	ja	ja	situativ	situativ	nein	nein	ja
	Hochhäuser QSS2 ¹¹	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
	Autoeinstellhallen 600m ^{7,11,12}	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	ja	ja
	Schlechte Wasserversorgung ^{11,13}	situativ	ja	ja	nein	nein	nein	nein	situativ

⁷ Gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15de

⁸ Insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind.

⁹ Insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 und mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind.

¹⁰ Entrauchung mit Lüftern der Feuerwehr

¹¹ Auf Kosten Zweckverband (exkl. Schlüsselhülsen)

¹² Autoeinstellhallen ab 600m²

¹³ Der nächste Hydrant ist mehr als 200m vom Objekt entfernt, oder hat wenig Wasserdruck resp. die Leistung ist ungenügend.

Dieser Anhang ist durch die Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 27.06.2019 beschlossen und genehmigt worden und tritt per 01. Juli 2019 in Kraft.

Für die Betriebskommission:



Sascha Schob

Präsident



Regula Nebiker

Vizepräsidentin

